

Spezialhandel.

Einfuhr.

Jahre.	Von den eingeführten Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelfrüchten waren für Mühlenlager zollfrei kontirt:							
	Weizen.	Roggen.	Hafer.	Gerste.	Mais.	Buchweizen.	Hülsenfrüchte und Hirse.	Oelfrüchte. ⁶⁸⁾
	Tonnen.							
1882	68 086	21 730	10	221	80	931	—	.
83	149 808	85 265	1	2 892	43	1 796	6	.
84	170 866	118 863	453	6 334	—	2 320	540	.
85	126 382	105 001	105	5 167	—	3 665	157	16 762
86	107 117	143 140	43	6 852	—	5 219	869	28 790
87	116 064	171 902	31	13 314	14	4 741	838	36 661
88	118 754	221 985	162	14 459	2	6 560	667	36 523
89	146 219	313 310	293	21 457	—	5 150	676	62 971
90	136 945	260 783	58	28 077	—	4 209	517	58 934
91	258 694	261 782	160	29 052	21	6 736	2 550	64 571
Hiervon wurden wegen unterbliebener Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Mühlen- bezw. Oelfabrikaten auf Grund der betreffenden Zollkonten verzollt:								
1883	30 746	14 958	—	1 526	—	438	—	.
84	45 717	62 556	130	5 880	—	698	43	.
85	27 031	49 607	—	2 361	—	387	99	—
86	9 954	42 630	—	4 995	74	1 914	279	2 902
87	24 048	100 503	0	6 734	44	3 583	1 222	15 879
88	26 246	55 278	—	8 902	—	592	88	6 016
89	23 195	99 743	101	12 485	—	4 787	631	15 470
90	52 149	214 127	135	19 549	—	2 209	788	47 257
91	52 895	160 844	—	19 415	11	3 007	580	36 812

Bemerkungen zu der Uebersicht über die Einfuhr S. 39 bis 50.

1) Seit -1. Juli 1888 auch Vorgespinnst aus Baumwolle.

2) Mit Ausschluß von Schmirgeltuch und Fischereien aus Baumwolle.

3) Der Werth der Einfuhr von Chinarinde minderte sich in Folge erheblichen Preisrückganges.

4) Deflarirte Werthe.

5) Die Zahlen umfassen die Einfuhr von: eisernen Brücken und Brückenbestandtheilen, Ankern und Ketten, Drahtseilen, Eisenbahnschienen, Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und eisernen Schwellen, Achsen, Radeisen, Rädern und Puffern für Eisenbahnwagen, Kanonenrohren, Ambossen, Schraubstöcke, Winden, Hackennägeln, Schmiedehämmern, Bolzen, groben Federn, Brecheisen, Hemmschuhen, Hufeisen, Radschienen, gewalzten und gezogenen Röhren aus schmiedbarem Eisen, sowie von Drahtstiften und anderen groben oder ganz groben Eisenwaaren aus schmiedbarem Eisen oder Eisenguß.

6) Die Zahlen beziehen sich auch auf die Einfuhr von Gewehren, Uhrfournituren (vom 1. Juli 1885 ab mit Ausnahme der fertigen Werke zu Taschenuhren), Schreibfedern aus Stahl und Nähnadeln (vom 1. Juli 1888 ab einschl. der Nähmaschinennadeln).

7) Vor 1. Juli 1888 auch künstlich bereitete Getränke.

8) Für die Jahre 1880—1884 fehlen vergleichbare Nachweise.

9) Auch bereits gegerbte, noch nicht ge-

färbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle.

10) In der Einfuhr von Flachsfaden ist auch ein Theil von Speditionsgut enthalten, welches in der Richtung von Rußland nach Belgien oder Frankreich durch das deutsche Zollgebiet transitierte.

11) Die Schwankungen in den Mengen erklären sich durch die zeitweilig bestandenen Einfuhrverbote.

12) Vor 1885 nur Galläpfel und Knopfern.

13) Bis zum 30. Juni 1882 ist Getreide, welches zum Zweck der Vermahlung und der Ausfuhr der gewonnenen Mühlenfabrikate auf Privatlager eingeführt wurde, in die Jahresnachweisung über den Veredelungsverkehr aufgenommen und daher von der Einfuhr in den freien Verkehr ausgeschlossen. Vom 1. Juli 1882 an ist dagegen in Folge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1882, welches für den Verkehr mit Getreide und Mühlenfabrikaten in Mühlenlagern besondere Nachweise erforderlich machte, dergleichen Getreide in der Einfuhr in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets enthalten. Siehe die obenstehende Nachweisung.

14) Bis zum 30. Juni 1885 nur Mais.

15) Mit Einschluß der zur Darstellung von Muskatbalsam oder ätherischen Oelen auf Erlaubnißschein unter Kontrolle eingeführten Gewürze.

16) Auch bemaltes oder vergoldetes (versilbertes), sowie Milch- und Alabasterglas (mit Ausnahme des ungemusterten rc. und des Fenster- und Tafelglases).

17) Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschliffenes, geähtes, gemustertes Glas, mit Ausnahme des farbigen; massives weißes Glas; Behänge zu Kron-